



Hinweise für die Schulleitungen zur Schulpflicht

Die Überwachung der Schulpflicht ist geregelt im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04. Februar 2007 (ABI.NRW.S.155); BASS 12-51 Nr. 5. Die Rundverfügung vom 04. März 2002, veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 15. Mai 2002 ist hierzu zu beachten.

Schulpflichtverletzungen verjähren nach sechs Monaten, daher ist möglichst drei Monate nach den ersten Schulversäumnissen der Antrag auf Verfolgung der Ordnungswidrigkeit vorzulegen. Gemäß § 126 Absatz 2 SchulG ist die Verfolgung eines Schulentlassenen nicht mehr zulässig.

Die Anträge für Schüler, die zum Ende des Schuljahres entlassen werden, sind bis zum 01. März eines Jahres vorzulegen. Der Antrag beinhaltet: Namen und Vornamen des Schülers, die Adresse, bei Minderjährigen auch den Namen und bei Abweichungen auch die Adresse der Sorgeberechtigten. Die Schulpflichtverletzungen werden aufgeführt, das heißt Tag für Tag und - wenn kein voller Schultag gefehlt wurde- mit der Anzahl der Fehlstunden. Verspätungen werden nicht als Schulpflichtverletzung berücksichtigt. Die Bemühungen der Schule werden aufgeführt und können als schriftliche Anlage (zum Beispiel Protokolle, Schreiben an die Eltern) beigefügt werden.